

Stand 4.12.2019

Satzung

des Vereins

owl maschinenbau e.V.

§ 1

Name, Sitz

- 1) Der Verein führt den Namen "OWL MASCHINENBAU" und soll nach seiner Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz "eingetragener Verein" in der abgekürzten Form "e.V." führen.
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Bielefeld.
- 3) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck

- 1) Zweck des Vereins ist es, den Maschinenbaustandort Ostwestfalen-Lippe im globalen Wettbewerb zu stärken und die Beschäftigung in der Region zu sichern.
- 2) Dabei soll die vorhandene wirtschaftliche und technologische Leistungskraft des mittelständischen Maschinenbaus in der Region insbesondere durch Kommunikation und Erfahrungstausch untereinander sowie mit Zulieferern und Wertschöpfungspartnern als auch mittels stärkerer Einbindung der regionalen Hochschulen gesteigert werden. Hierzu sollen Kammern, Verbände und Gebietskörperschaften der Region für ein abgestimmtes Standortmarketing einbezogen werden, das es ermöglicht, die "Maschinenbau-Kompetenz-Region Ostwestfalen-Lippe" bei relevanten Zielgruppen im In- und Ausland als eine führende Maschinenbauregion zu positionieren.

§ 3

Mitgliedschaft

- 1) Mitglieder des Vereines können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die OWL MASCHINENBAU-Partner sind. OWL MASCHINENBAU-Partner im Sinne dieser Satzung sind in der Region ansässige Maschinenbauunternehmen, Zulieferer, Wertschöpfungspartner und Hochschulen sowie der Region verbundene Entwicklungs- und Fördergesellschaften.
- 2) Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder. Fördernde Mitglieder müssen bereit und in der Lage sein, durch besondere Sachkenntnis den Verein und seine Gremien zu unterstützen und zu beraten. Fördernde Mitglieder können durch schriftliche Erklärung dafür

optieren, dass sie diese Unterstützung anstelle des von ordentlichen Mitgliedern geschuldeten Mitgliedsbeitrages leisten. Ihre Rechte ergeben sich aus § 6 Absatz 8) der Satzung.

3) Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand aufgrund eines schriftlichen Antrages. Der Vorstand beschließt auch über die Antragung von Ehrenmitgliedschaften.

4) Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Mitgliedsbeiträge sind jährlich im Voraus fällig und zahlbar.

5) Der Verein kann darüber hinaus Ehrenmitglieder haben. Die Ehrenmitgliedschaft wird solchen natürlichen Personen angetragen, die sich um den Verein und seine Zwecke verdient gemacht haben.

6) Die Mitgliedschaft endet

a) mit dem Tod des Mitgliedes bzw. seiner Liquidation;

b) der schriftlichen Austrittserklärung, gerichtet an den Vorstand des Vereines, die jedoch nur zum 31.12. eines jeden Jahres unter Beachtung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten zulässig ist;

c) durch Ausschluss aus dem Verein.

7) Der Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied in erheblichem Maße eines vereinsschädigenden Verhaltens schuldig gemacht hat. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einer Mehrheit von 2/3 seiner Mitglieder.

§ 4

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- der Vorstand,
- die Mitgliederversammlung,
- der besondere Vertreter.

§ 5

Vorstand

1) Der Vorstand leitet den Verein und entscheidet über alle Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

2) Insbesondere entscheidet der Vorstand über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern und zwar mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Vorstandsmitglieder. Der Vorstand beschließt im Übrigen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorstandssprechers den Ausschlag.

3) Der Vorstand besteht aus dem Vorstandssprecher, zwei Stellvertretern und bis zu fünf Beisitzern. Der Vorstand ist zwischen den Mitgliederversammlungen berechtigt, nicht besetzte Plätze im Vorstand bzw. freigewordene Plätze im Vorstand durch Kooptierung zu besetzen.

4) Geschäftsführender Vorstand, d.h. Vorstand im Sinne des § 26 BGB, sind der Vorstandssprecher und seine beiden Stellvertreter. Der Verein wird gerichtlich und

außergerichtlich durch jeweils zwei Mitglieder des Vorstandes im Sinne des § 26 BGB vertreten.

5) Der Vorstand wird für die Dauer von 2 Jahren gewählt oder kooptiert und bleibt solange im Amt, bis eine neue Besetzung erfolgt. Vorstandsmitglieder sind berechtigt, ihr Amt mit einer Ankündigungsfrist von 4 Wochen niederzulegen, wenn sie der Meinung sind, dieses wegen anderer Verpflichtungen nicht mit der gebotenen Intensität ausüben zu können.

§ 6

Mitgliederversammlung

1) Es findet jährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, die vom Vorstand unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 4 Wochen und unter Bekanntgabe der vom Vorstand festgesetzten Tagesordnung schriftlich einberufen wird.

2) Der Vorstand beruft eine außerordentliche Mitgliederversammlung ein, wenn mehr als ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe der Tagesordnung schriftlich verlangt.

3) Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:

- a. Wahl der Vorstandsmitglieder;
- b. Entlassung und die Abberufung von Vorstandsmitgliedern;
- c. Höhe und Art des Mitgliedsbeitrags;
- d. Satzungsänderungen;
- e. Genehmigung des Jahresabschlusses;
- f. Bestellung von Rechnungsprüfern;
- g. Erteilung von Entlastungen des Vorstandes;
- h. sonstige in dieser Satzung festgelegten Fälle.

4) Grundsätzlich werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

5) Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der in der Mitgliederversammlung vertretenen Stimmen.

6) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandssprecher, im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter, geleitet. Über die Sitzung der Mitgliederversammlung ist unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie der Teilnehmer ein Protokoll anzufertigen, in dem die gefassten Beschlüsse unter Angabe des Abstimmungsergebnisses festgehalten werden. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen und zu den Büchern des Vereins zu nehmen.

7) Jede ordnungsgemäße Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

8) Fördermitglieder sind zu den Mitgliederversammlungen zugelassen und haben ein Rederecht. Sie haben kein Stimmrecht und kein Antragsrecht.

9) Ehrenmitglieder sollen als Gäste eingeladen werden.

§ 7 Besonderer Vertreter

1) Der Vorstand kann einen Geschäftsführer bzw. eine Geschäftsführerin als besonderen Vertreter nach § 30 BGB bestellen. Der besondere Vertreter neben dem und nicht anstelle des Vorstandes erfüllt die Aufgaben:

- der Vertretung des Vereins in allen Personalangelegenheiten der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter – mit Ausnahme der leitenden Angestellten –
- der Bearbeitung, Durchführung und Abwicklung von Zuwendungen und geförderten Projekten des Vereins.
- die Geschäfte der laufenden Verwaltung.

2) Der besondere Vertreter leitet die Geschäftsstelle und erfüllt seine Aufgaben nach Maßgabe einer Geschäftsordnung, die der Vorstand gesondert erlassen kann.

§ 8 Beirat

Der Vorstand kann einen Beirat berufen, dessen Aufgabe es ist, den Verein und die Organe des Vereines bei der Erfüllung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben zu beraten und unterstützen.

§ 9 Auflösung des Vereins

1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine Mehrheit von drei Vierteln aller vorhandenen Mitglieder beschlossen werden. Im Rahmen eines solchen Beschlusses wird bestimmt, wem die nach Abwicklung etwa noch vorhandenen Geldmittel zukommen.

2) Im Falle der Auflösung und Aufhebung des Vereines darf das Vereinsvermögen nur zur Verwendung für Zwecke gemäß § 2 der Satzung kommen. Ist dies nicht möglich, darf das Vermögen des Vereines nur zu einem Zweck verwendet werden, dem das zuständige Finanzamt schriftlich zugestimmt hat.